




Anleitung zur Anlage Tierbestand

zur Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

(Vordruck GW-3A)

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen.

Bitte fügen Sie Ihrer  **Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (GW-3)** die  **Anlage Tierbestand (GW-3A)** bei, wenn Sie Tierhaltung betreiben. Bitte tragen Sie **alle erzeugten und gehaltenen Tiere gemeindeübergreifend** in die vorliegende  **Anlage Tierbestand (GW-3A)** ein. Die **Umrechnung** der erklärten Tiere in **Vieheinheiten (VE)** wird entsprechend der Anlage 34 zu § 241 Absatz 5 Bewertungsgesetz **automatisch** von Ihrem **Finanzamt** vorgenommen.

Landwirtschaftliche Nutzung

Zu den Zeilen 3 bis 6

Bitte geben Sie die Größe der landwirtschaftlich genutzten **Eigentumsflächen** sowie die Größe der **verpachteten** und **zugepachteten Flächen** jeweils in Quadratmetern an. Wenn Sie keine Eigentums-, verpachtete oder zugepachtete Fläche besitzen, tragen Sie bitte entsprechend eine „0“ ein.

Zu der maßgeblichen Fläche für die Bewertung der Tierhaltung zählen

- die **landwirtschaftliche Nutzung**,
- die auf Grund öffentlicher Förderungsprogramme **stillgelegten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung**,
- die **Sondernutzungen Hopfen und Spargel**. (Die Angaben landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Spargel- und Hopfenanbauflächen müssen in Summe den Angaben in GW-3 entsprechen).

Tierarten nach dem Durchschnittsbestand

Zu den Zeilen 7 bis 28

Bitte geben Sie den **Durchschnittsbestand** der gehaltenen Tiere in Stück der **letzten drei Wirtschaftsjahre** an. Der durchschnittliche Bestand ist in der Regel **ein Dreizehntel der Summe** aus dem **Anfangsbestand** des Wirtschaftsjahres und den **zwölf Monatsendbeständen**.

Bei Tieren, die kürzer als ein Jahr gehalten werden (z. B. Fresser), können Sie den Durchschnittsbestand wie folgt berechnen:

Die Zahl der erzeugten Tiere multipliziert mit der Haltungsdauer in Wochen, geteilt durch 52 Wochen.

Zu Zeile 17

Starterkälber und Fresser sind Jungtiere in der Aufzuchtphase und somit vor Beginn der eigentlichen Mast noch nicht den Masttieren zuzurechnen. Die Vormastphase bei Starterkälbern und Fressern dauert bei der Stallmast (Intensivmast) etwa fünf bis sechs Monate, bei der Weidemast (Extensivmast) etwa zwölf Monate.

Zu den Zeilen 20 und 40

Bitte tragen Sie in Zeile 20 die Masttiere mit dem Durchschnittsbestand ein, wenn die der Aufzuchtphase folgende eigentliche Mast weniger als ein Jahr beträgt.

Bitte geben Sie in Zeile 40 die Zahl der erzeugten Tiere an, wenn die Mastdauer ein Jahr und länger beträgt.

Zu Zeile 25

Bei den hier zu erfassenden Jungzuchtschweinen handelt es sich in der Regel um selbsterzeugte oder zugekaufte Jungeber und tragende Jungsauen.

Tierarten nach der Erzeugung

Zu den Zeilen 29 bis 47

Bitte geben Sie **die erzeugten Tiere** in Stück an, die im Durchschnitt in den letzten drei **Wirtschaftsjahren verkauft** oder **verbraucht** wurden.

Zu Zeile 35

Hierzu zählen auch Mastputen aus zugekauften Putenküken.

Zu Zeile 47

Hierzu zählen neben den Jungebern insbesondere nichttragende Jungsauen (Zuchtläufer), die verkauft oder zur Ergänzung des eigenen Bestands verwendet werden.

Zugekaufte Tiere

Zu den Zeilen 48 bis 52

Bitte geben Sie **die Tiere (Zeile 42 bis 47)** in Stück an, die im Durchschnitt in den letzten drei **Wirtschaftsjahren zugekauft** wurden. Die Zahl der **zugekauften Tiere** aus den Zeilen 48 bis 52 wird für die Feststellung über die landwirtschaftliche Tierhaltung von der Zahl der **erzeugten Tiere** in den Zeilen 42 bis 47 **abgezogen**.